

4. Darf der Verletzte Wiedergewährung der Rente nach §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 auch dann fordern, wenn das frühere Urteil ihm nur Renten für die Vergangenheit zuerkennt, die für die Zukunft beanspruchten Renten aber abgewiesen hatte? Zeitpunkt, von welchem an die Wiedergewährung gefordert werden kann.¹

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. November 1886 i. C. S. u. Gen. (Bekl.)
w. R. (Rl.) Rep. IIIa. 228/86.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Durch die rechtskräftigen Urteile des Vorprozesses sind dem Kläger als Ersatz des Schadens aus dem Umfalle, der ihn in der Fabrik der Beklagten betroffen hat, neben Kur- und Pflegekosten zwar nur 66 *M* zugesprochen, und der weitergehende Klageantrag ist abgewiesen worden. Die Haftpflicht der Beklagten für die Folgen des Unfalles wird jedoch auf §. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 gestützt; auch gehen die Erkenntnisse bei der Bemessung des Schadenersatzes davon aus, daß der Kläger elf Wochen lang erwerbsunfähig gewesen sei und daß er während dieser Zeit in gesundem Zustande wöchentlich 12 *M* verdient haben würde. Hierauf beruhte die Zubilligung von 11 mal 12 *M*, abzüglich bereits gezahlter 66 *M*; und die Abweisung der weiter erhobenen Klageansprüche erfolgte nur um deswillen, weil für bewiesen erachtet wurde, daß der Kläger nach Verlauf jener elf Wochen wieder völlig hergestellt gewesen sei. Wenn er nun in dem gegenwärtigen Rechtsstreite dargethan hat, daß er sich anlässlich des erlittenen Unfalles mindestens seit dem Tage der Klagezustellung im dauernden Zustande gänzlicher Erwerbsunfähigkeit befinde, so ergibt sich hieraus eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, welche im Vorprozesse die Anerkennung einer Rente für die Folgezeit bedingt hatten. Demnach kann ihm das gesetzlich dem Verletzten vorbehaltenen Recht auf Wiedergewährung der früher aberkannten Rente nicht versagt werden. Die Urteile des Vorprozesses haben den Kläger nicht durch ein Kapital für ab-

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 2 Nr. 2 S. 3 fgg. D. C.

gefunden erklärt, sondern sie haben für einen bei der Urteilsfällung verfloffenen Zeitraum eine dem Klagantrage entsprechende Rente ausgesetzt, den Zuspruch weiterer Rente aber lediglich aus einem Grunde beanstandet, welcher dem damaligen Körperzustande des Klägers, also einem für die Aufhebung der Rente in Betracht kommenden Verhältnisse entnommen war. Der §. 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes gestattet die wiederholte richterliche Beurteilung dieser Verhältnisse, sofern darin später eine erhebliche Änderung eingetreten ist. Das Gesetz gilt auch für den Fall, wenn das vorprozessuale Urteil dem Verletzten eine Rente als Ersatz für zukünftigen Erwerb überhaupt abgesprochen und diesen Zuspruch damit begründet hat, daß der Verletzte wieder arbeitsfähig geworden sei. Hierbei handelt es sich eben nicht um ein endgültiges Urteil. Vielmehr unterliegt dasselbe der Aufhebung, sobald sich später zeigt, daß der Verletzte wieder in den Zustand der Arbeitsunfähigkeit geraten ist. Der jetzigen Klage steht demnach die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache unzweifelhaft nicht entgegen, und das Urteil der vorigen Instanz verstößt nicht wider das Gesetz, indem es dasselbe in dem vorliegenden Rechtsstreite anwendet. . . .

Die Revision des Klägers richtet sich dagegen, daß ihm die Rente nicht, wie er beantragt hatte, schon von dem Zeitpunkte ab, mit welchem er nach seiner Behauptung von neuem erwerbsunfähig wurde, sondern erst von Zustellung der jetzigen Klage ab zugewilligt worden ist. Allerdings halten einige Rechtslehrer die Zeit für entscheidend, wo sich die für Zuerkennung oder Aufhebung der Rente ausschlaggebenden Umstände geändert haben.¹ Indessen hat das Reichsgericht für Klagen, mit denen von Verpflichteten die Aufhebung oder Minderung der Rente begehrt worden war, wiederholt bereits entschieden, daß es auf die Zeit der Klagezustellung ankomme.

Vgl. Urtr. v. 28. Januar 1880 i. S. W. w. H. Rep. V. 18/80; Urtr.

v. 8. November 1881 i. S. G. w. B.B.V. Rep. II. 131/81; Urtr.

v. 15. April 1882 i. S. R. w. preuß. J. Rep. V. 838/81.

Hierbei war stehen zu bleiben, und zwar auch für den hier in Frage gelangenden, nach dem Gesetze gleich zu behandelnden Fall der Klage

¹ Westerkamp in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechtes Bd. 3 S. 389. S. 701 flg.; Endemann, Haftpflicht der Eisenb. 3. Aufl. S. 182.

des Berechtigten auf Wiedergewährung der Rente. Das Gesetz bezeichnet die Zeit nicht näher, von welcher an die Aufhebung, Minderung, Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente gefordert werden kann. Als diese Zeit ist aber nur der Tag der Klagezustellung zu betrachten. Bis dahin dauert der Zustand fort, den das frühere Erkenntnis festgestellt hatte. Die Widerruflichkeit des Zustandes beginnt erst dann, wenn der Beteiligte das ihm durch §. 7 Abs. 2 a. a. O. verliehene Recht ausübt und den Gegner hiervon durch die Zustellung der Klage benachrichtigt. Zu erwägen ist namentlich, daß das Gesetz die Grundsätze von der Rechtskraft der Urteile durch eine Ausnahmegvorschrift beschränkt und deshalb nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Die Bestimmung, daß die Veränderung der maßgebenden Verhältnisse an und für sich schon die Rentenpflicht beeinflussen solle, fehlt im Gesetze. Sie folgt noch nicht aus der Norm, daß der Verpflichtete oder Verletzte „jederzeit“ die Aufhebung oder Wiedergewährung der Rente „fordern“ könne. Vielmehr muß die Rechtskraft des früheren Urteiles mindestens auf die Zeit fortwirken, da dessen Aufhebung noch nicht beantragt ist.“ . . .